



Satzung

I. Name, Vereinszweck und Sitz

Artikel 1:

- (1) Der Verein führt den Namen „DEUTSCH-BRITISCHE JURISTENVEREINIGUNG e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Artikel 2:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Geiste des Gedankens der europäischen Vereinigung erstrebt und fördert er insbesondere die Vertiefung der Erkenntnisse der Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens sowie die Arbeit an der Harmonisierung und Vereinheitlichung des europäischen Rechts auf Gebieten, die aus der Sicht und dem gemeinsamen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens hierfür vornehmlich in Betracht kommen, und zwar durch die Sammlung und den Austausch von Informationen über die beiden Rechtsordnungen, durch Vorträge, Aufsätze in Zeitschriften, regelmäßig abzuhaltende Treffen und die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen, die für die Rechte beider Länder von Bedeutung sind sowie Anregungen an die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens, sowie mit der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen. Der Verein unterstützt die juristische Aus- und Fortbildung – soweit sie sich auf die Vertiefung in die beiderseitigen Rechtsordnungen auch in Verbindung mit dem Internationalen Recht bezieht - durch Vergabe von Stipendien zu den Tagungen und finanzieller Zuwendungen und Unterstützungen für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten. Er erstrebt ferner die Pflege und Förderung persönlicher und beruflicher Beziehungen zwischen den Angehörigen des deutschen und britischen Juristenstandes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachgewiesener Auslagen. Dem Generalsekretär kann für seine Geschäftsführung eine dem Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung aufgrund Vorstandsbeschlusses gezahlt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vereinszweck wird auch durch die Vergabe von Stipendien an förderungswürdige Personen verwirklicht. Über die Vergabe von Stipendien und finanziellen Zuwendungen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der auf Grundlage dieser Satzung vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stipendien oder sonstigen Vereinsleistungen.

Artikel 3:

- (1) Sitz des Vereins ist Hamburg.



- (2) Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4:

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
- (2) Über schriftlich zu stellende Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Mitglieder der British-German Jurists' Association, London, werden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglieder des Vereins.

Artikel 5:

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen, vor allem bei noch in der Ausbildung stehenden Juristen, kann der Vorstand von der Erhebung des Beitrages absehen.
- (2) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder der British-German Jurists' Association, London, die dem Verein durch Erklärung gemäß Artikel 4 Abs. 4 beigetreten sind, sind beitragsfrei.

Artikel 6:

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

1. durch Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben ist und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen hat,
2. durch Ausschluss, der bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand beschlossen werden kann. Das ausgeschlossene Mitglied kann Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. wenn ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

III. Die Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

Artikel 7:

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten unter



Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten geleitet.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnungen und entlastet den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet Stichwahl statt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Vorstand

Artikel 8:

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern, darunter dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Diese 5 gelten als der „engere“ Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Treten Mitglieder des Vorstandes der British-German Jurists' Association, London, dem Verein durch Erklärung gemäß Artikel 4 Abs. 4 bei, so werden sie automatisch außerordentliche Mitglieder des Vorstandes des Vereins mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (4) Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder zwei seiner Mitglieder so oft zusammen, wie es das Interesse und die Zwecke des Vereins erfordern.
- (5) Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Generalsekretär, von denen je zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

IV. Schlussbestimmungen



Artikel 9:

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 10:

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

Artikel 11:

- (1) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und zur Begleichung der Schulden und Regelung des Aktivvermögens Vollmacht erhalten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsmögen nur für Zwecke der Bildung und der Völkerverständigung im Sinne von Art. 2 dieser Satzung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen. Über den Empfänger beschließt die Mitgliederversammlung. Die Übertragung wird durch den Liquidator vollzogen, der zuvor die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen hat.

Artikel 12:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21ff BGB.

Fassung 14.10.2012